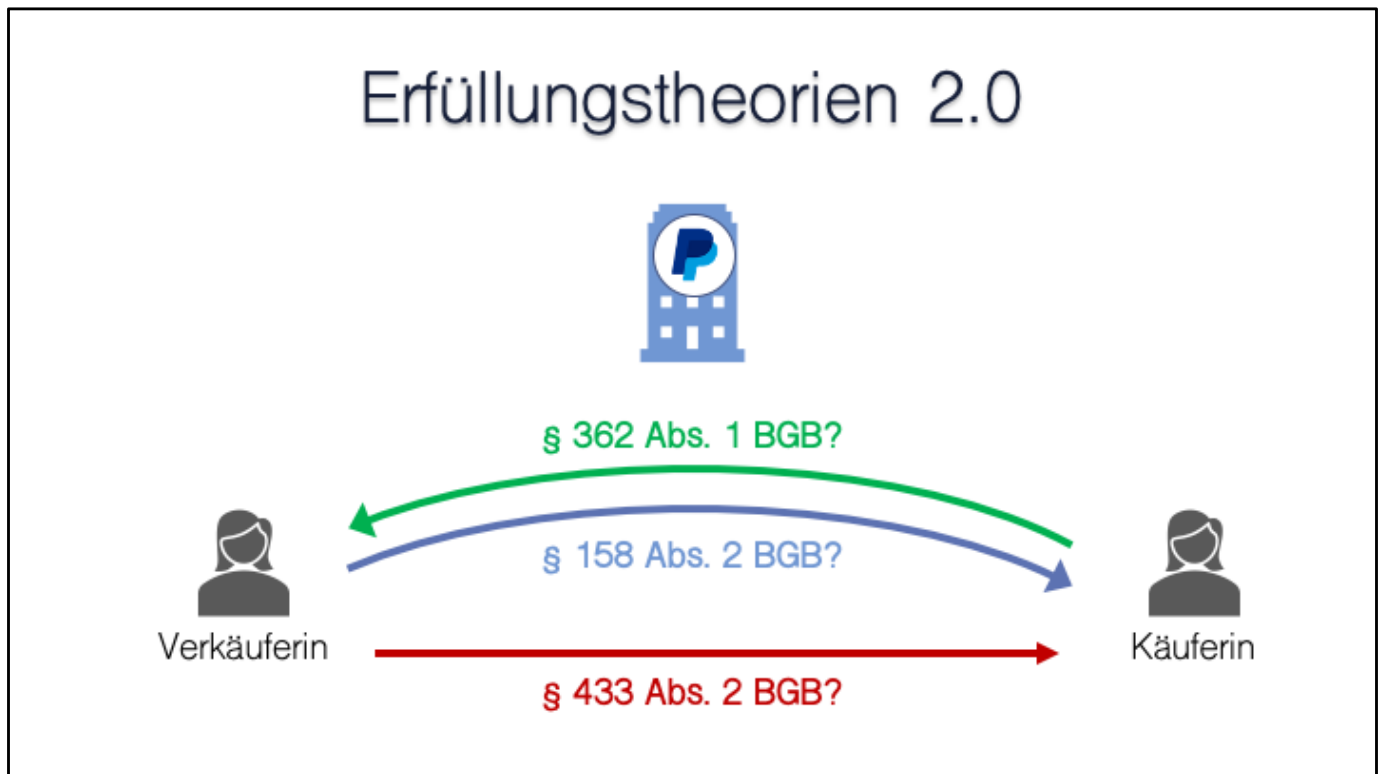
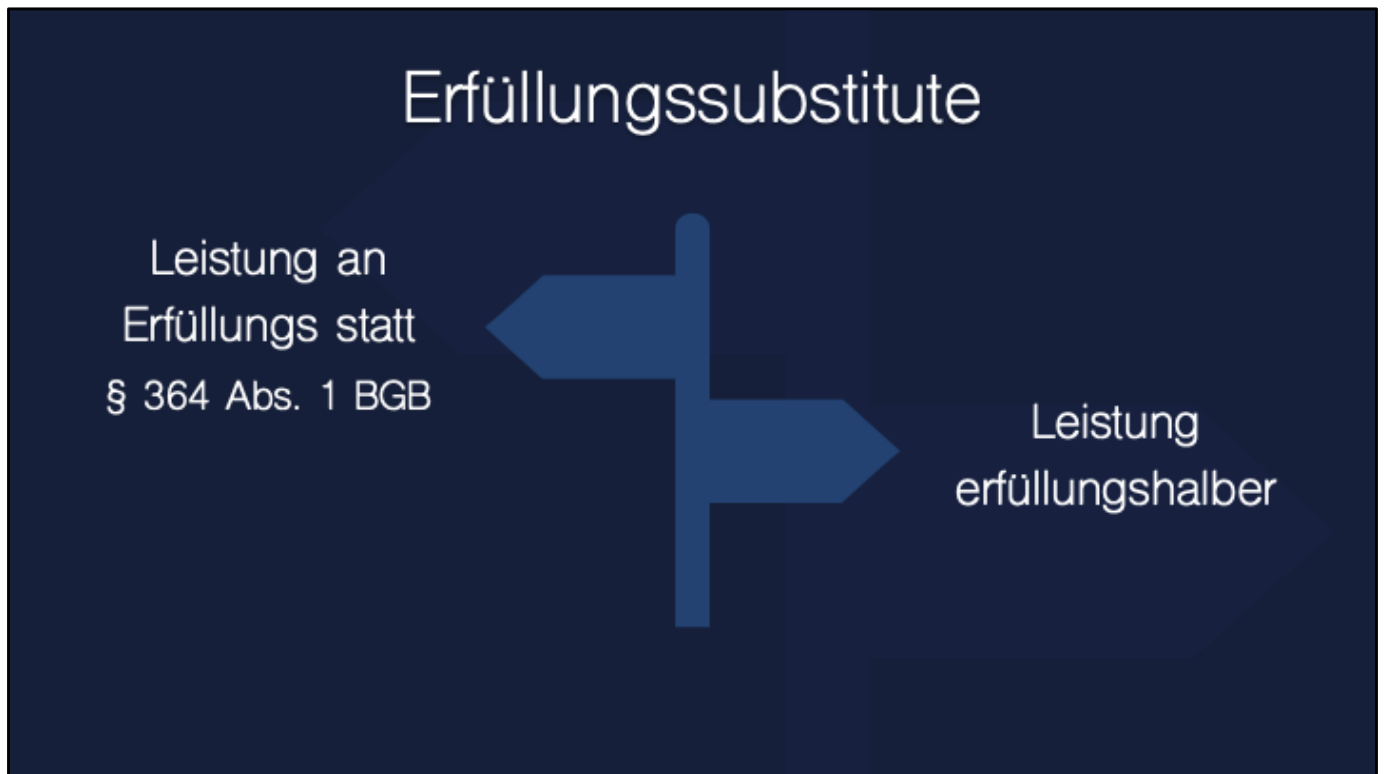


Schuldrecht AT

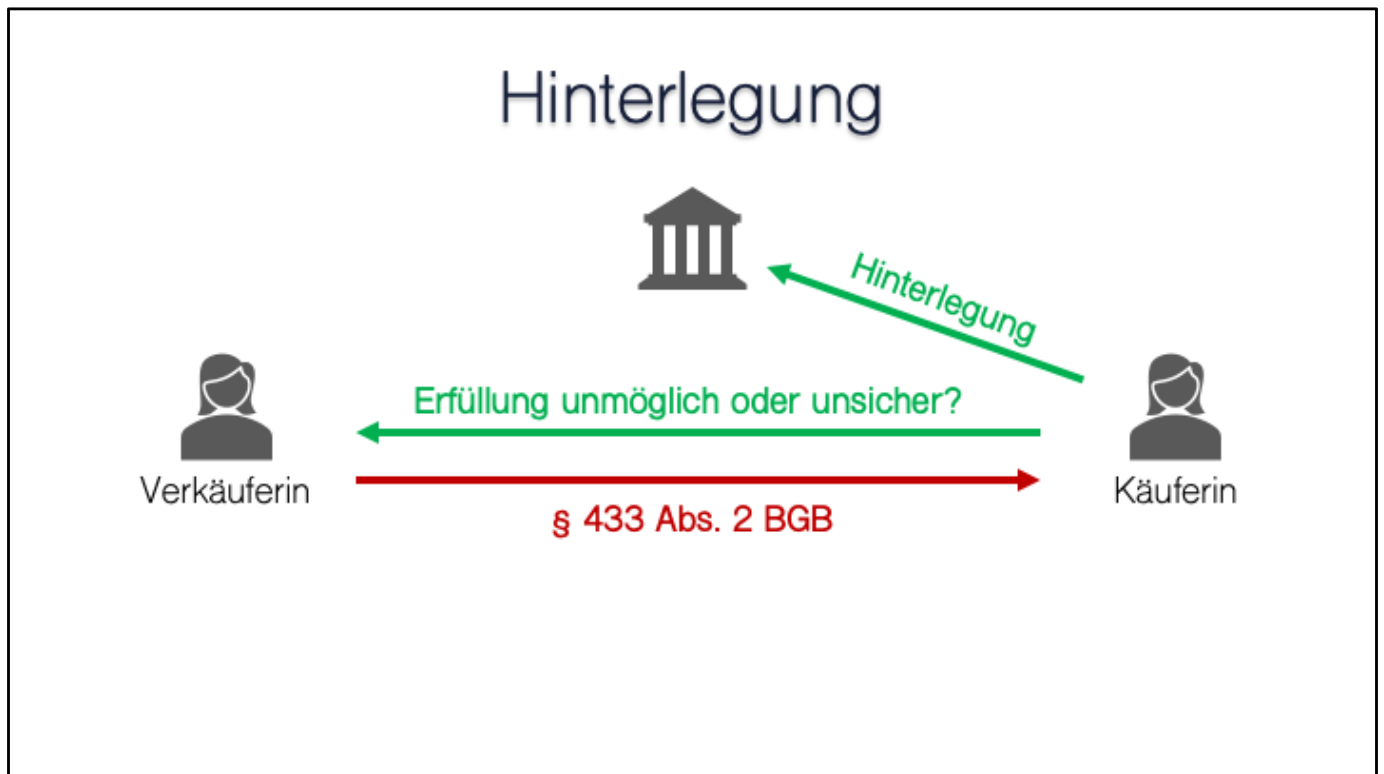
Einheit 10: Erlöschen von Schuldverhältnissen



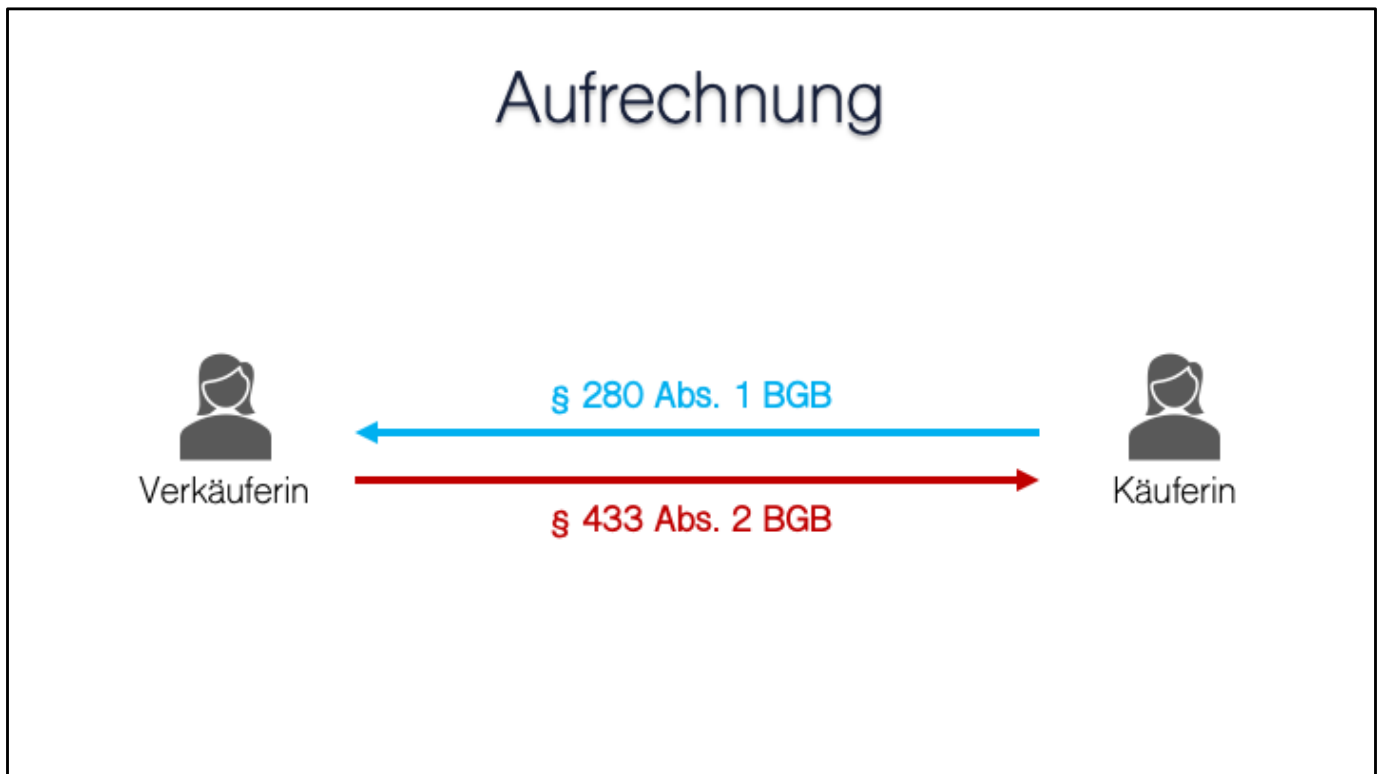
- PayPal-Fall (siehe auch Fall 5 der <https://www.jura-podcast.de/bgb-uebung/>):
 - Die Käuferin zahlt eine Bestellung
 - Die Käuferin ist unzufrieden, PayPal bucht das Geld auf ihre Bitte hin zurück
 - Die Verkäuferin verklagt die Käuferin auf (erneute) Kaufpreiszahlung
- Problem: Zahlung der Käuferin = Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB?
 - Erfüllung = Bewirken der geschuldeten Leistung
 - Vertragstheorie: Erfüllungsvertrag notwendig
 - Theorie der finalen Leistungsbewirkung: Tilgungsbestimmung erforderlich
 - Theorie der realen Leistungsbewirkung: Objektive Bewirkung reicht, d.h. Gläubigerin muss das Geld zu ihrer Verfügung haben
 - Problem: Hat V das Geld trotz Möglichkeit der Rückbuchung zu ihrer Verfügung?
 - SEPA-Rechtsprechung (BGH v. 20. Juli 2010, XI ZR 236/07, <https://lexetius.com/2010,6046>): Auflösend bedingte Erfüllung
 - Neue PayPal-Rechtsprechung des BGH (BGH v. 22. November 2017, VIII ZR 83/16 u.a., <https://openjur.de/u/2118987.html>), bestätigt in BGH v. 1. April 2020, VIII ZR 18/19, <https://openjur.de/u/2200846.html>: Unbedingte Erfüllung
 - Anspruch wiederbegründet infolge der Rückbuchung?
 - Entweder (SEPA-Rspr): Auflösende Bedingung eingetreten, damit fällt die Erfüllungswirkung weg und der Kaufpreisanspruch lebt wieder auf
 - Oder (PayPal-Rspr): Antizipierte Einigung zur Wiederbegründung der Kaufpreisforderung bei Rückbuchung des Geldes
 - Oder (auch gut vertretbar): Erlöschener Anspruch wird nicht wiederbegründet, K müsste über das Bereicherungsrecht vorgehen
 - Oder: Nichtleistungskondition der Rückzahlung



- Wie die Leistung zu interpretieren ist, ist vorrangig eine Frage der Auslegung des Vertrags!
- Leistung **und** Annahme an Erfüllungs statt, § 364 Abs. 1 BGB
 - Alternative Leistung substituiert die ursprünglich geschuldete Leistung
 - Zweifelsregelung in § 364 Abs. 2 BGB: Bei Übernahme einer neuen Verbindlichkeit durch die Schuldnerin (z.B. Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB) im Zweifel keine Leistung an Erfüllungs statt, sondern nur erfüllungshalber
- Leistung erfüllungshalber
 - Verpflichtung der Gläubigerin, Befriedigung vorrangig aus der Leistung erfüllungshalber zu suchen (anders bei Leistung *sicherungshalber*)
 - Erfüllung erst mit Liquidierung, d.h. die Schuldnerin trägt das Verwertungsrisiko
 - Beispiel: Abtretung einer Forderung
- Ersetzungsbefugnis, § 364 Abs. 1 BGB analog
 - Bereits bei Vertragsschluss ist vereinbart, dass die Schuldnerin die primär geschuldete Leistung durch eine alternative Leistung ersetzen darf



- Verfahren der Hinterlegung, §§ 232 Abs. 1, 233 BGB → Landeshinterlegungsgesetze, z.B. BayHintG
 - Hinterlegung bei den Amtsgerichten oder der Justizkasse
 - Hinterlegungen bei Notaren oder anderen Stellen sind keine Hinterlegungen im Sinne des § 232 Abs. 1 BGB
- Hinterlegung bei Annahmeverzug oder anderweitiger Ungewissheit bzgl. einer klassischen Erfüllung: §§ 372 ff. BGB
 - Beispiel: Begründete Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Empfängerin
 - Erfüllungswirkung nach §§ 376 Abs. 2, 378 BGB, wenn die Rücknahme ausgeschlossen ist
 - Andernfalls Gefahrtragung des Gläubigers nach § 379 Abs. 2 BGB (Bedeutung wegen §§ 300 ff., 326 Abs. 2 BGB *jenseits* des Annahmeverzugs)
- Hinterlegungsunfähige Sachen werden versteigert, §§ 383 ff. BGB
 - Zum Begriff der Hinterlegungsfähigkeit siehe § 372 S. 1 BGB: Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, Kostbarkeiten
 - Beispiel für eine hinterlegungsunfähige "Sache": Tiere
 - Beispiel für eine hinterlegungsunfähige Sache: Grundstücke → § 303 BGB
- Siehe auch § 75 ZPO



- Voraussetzungen der Aufrechnung nach §§ 387 ff. BGB:
 - Gegenseitige, gleichartige Forderungen
 - Durchsetzbare Aktivforderung (= Forderung der aufrechnenden Person)
 - Siehe unbedingt § 215 BGB: Auch eine wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbare Forderung kann zur Aufrechnung eingesetzt werden, wenn der Anspruch in dem Zeitpunkt noch nicht verjährt war, in dem die Gläubigerin erstmals hätte aufrechnen können
 - Erfüllbare Passivforderung (= Forderung der mit der Aufrechnung konfrontierten Person), vgl. § 271 BGB
 - Kein Aufrechnungsverbot, §§ 390–394 BGB
 - Insb. § 393 BGB zur Verhinderung zivilrechtlicher Selbstjustiz
 - Aufrechnungserklärung, § 388 BGB
 - Grds. bedingungsfeindlich
 - Zulässig sind sog. Potestativbedingungen (weil die Erklärungsgegnerin den Eintritt der Bedingung allein kontrollieren kann)
 - Zulässig sind auch Rechtsbedingungen wie die hilfsweise Aufrechnung im Prozess (keine echten Bedingungen)
 - Rechtsfolge, § 389 BGB

Erlass und Anerkenntnis



Ich stelle Ihnen
keine Rechnung!



OLG Köln v. 13. März 2015, 5 U 93/14

- § 397 Abs. 1 BGB: Erlassvertrag
 - Beispiel: OLG Köln v. 13. März 2015, 5 U 93/14, <https://openjur.de/u/2152722.html>
 - ≠ Einseitiger Verzicht (der nur für Einreden und Gestaltungsrechte möglich ist!)
 - Vorausverzicht ggf. unwirksam, z.B. nach § 1614 Abs. 1 BGB
- § 397 Abs. 2 BGB: Negatives Schuldanerkenntnis (konstitutiv oder deklaratorisch)
- Siehe auch den Verzicht nach § 306 ZPO
 - Anlass: Keine Einwilligung des Beklagten zur Klagerücknahme
 - Prozessuale Folge: Rechtskräftige Entscheidung, daher keine Einwilligung des Beklagten erforderlich

